

Sächsischer Fußball-Verband e.V.



Schiedsrichterordnung

Stand: 01.07.2012

(letzte Änderung: SFV-Vorstandssitzung vom 02.04.2012)

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Schiedsrichterordnung des SFV (SRO) regelt die sich aus der Satzung und anderen Ordnungen des SFV sowie der Schiedsrichterordnung des DFB für den SFV und seine KVF sowie den darin angeschlossenen Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern ergebenden Pflichten, Rechte und Aufgaben auf dem Gebiet des Schiedsrichterwesens.
- (2) Die Förderung des Schiedsrichterwesens, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von jungen talentierten Schiedsrichtern ist Aufgabe des Schiedsrichterausschusses des SFV und der KVF.

§ 2

Organisation / Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss des SFV und die Schiedsrichterausschüsse des KVF leiten das Schiedsrichterwesen in ihrem jeweiligen Verbandszuständigkeitsbereichen nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Zu den Aufgaben zählen u. a.:
 - (a) die Leitung der Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen;
 - (b) die Bildung eines qualifizierten Lehrstabes auf der Ebene des SFV. Für die Besetzung des Lehrstabes des SFV sind durch den Schiedsrichterausschuss namentliche Vorschläge an den Verbandsvorstand auszubringen;
 - (c) die Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern oder wenn möglich mit Schiedsrichterteams, Koordination der Ansetzung;
 - (d) Benennung und Qualifizierung von Schiedsrichterbeobachtern sowie die Organisation der Schiedsrichterbeobachtung;
 - (e) die alljährliche Einstufung der Schiedsrichter in die Leistungsklassen ihres Verbandszuständigkeitsbereiches auf Grundlage von Leistungstests, sowie den Ergebnissen von Beobachtungen, wobei die Einstufungsvorschläge der Bestätigung der jeweiligen Verbandsvorstände bedürfen;
 - (f) die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung
 - (g) die Beantragung der Durchführung von sportgerichtlichen Verfahren gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter die sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, gegenüber den zuständigen Rechtsorganen.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss des SFV und die Schiedsrichterausschüsse der KVF bestehen neben dem vom jeweiligen Verbandstag gewählten Vorsitzenden aus mindestens 5 weiteren Mitgliedern:
 - a) einem Lehrwart, (Vorsitzender des Lehrstabes)
 - b) einem Ansetzer
 - c) einem Verantwortlichen für das Beobachtungswesens
 - d) einem Verantwortlichen für Talentförderung/Fördergruppe
 - e) einem Verantwortlichen für die Gewinnung und besondere Förderung von Schiedsrichterinnen.

§ 3

Ausbildung zum Schiedsrichter

- (1) Für die Ausbildung von Schiedsrichtern, die Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Abschlussprüfungen sowie die Ausgabe der vom SFV ausgefertigten Schiedsrichterausweise tragen die KVF die volle Verantwortung. Dazu haben sie mindestens einmal im Spieljahr einen Schiedsrichterausbildungslehrgang rechtzeitig anzukündigen und durchzuführen.
- (2) Schiedsrichter kann werden, wer sich für geeignet hält und aufgrund seiner physischen und psychischen Konstitution in der Lage ist die damit verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, sowie das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Lehrgangsteilnehmer bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten für den Lehrgang und bei bestandener Prüfung für die spätere Schiedsrichtertätigkeit.
- (3) Schiedsrichter müssen Mitglied in einem im SFV registrierten Verein sein. Bei Anmeldung zu einem Ausbildungslehrgang ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.
- (4) Für die Gewinnung von Schiedsrichtern und ihre Anmeldung bei einem Kreisverband, die Teilnahme am Lehrgang und an der Prüfung trägt der Mitgliedsverein des Lehrgangsteilnehmers die Verantwortung. Die KVF haben ihre Mitgliedsvereine zur Gewinnung und Weiterqualifizierung zu unterstützen.
- (5) Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ist eine Teilnehmergebühr entsprechend der jeweiligen Finanzordnungen zu entrichten.

§ 4

Schiedsrichter, -ausweis, -soll und -meldebogen

- (1) Schiedsrichter erhalten zur Legitimation ihrer Schiedsrichtertätigkeit den Schiedsrichterausweis des DFB. Voraussetzung sind fünf erfolgreich geleitete Spiele als Schiedsrichter-Anwärter.
- (2) Der Schiedsrichterausweis wird ausschließlich durch den SFV ausgestellt und ausgegeben und bleibt dessen Eigentum. Er ist jährlich vom zuständigen KVF zu verlängern, wenn der Inhaber die unter Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt. Der Ausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen sind.
- (3) Der Schiedsrichterausweis ist von den KVF über den SFV zu beantragen. Die Ausweise sind zu nummerieren und zu registrieren. Der Nachweis wird beim SFV geführt. Der Schiedsrichterausweis ist nach der Ausgabe vom KVF auf Richtigkeit aller Eintragungen zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich beim SFV geltend zu machen. Ausweise mit falschen Eintragungen sind ungültig.
- (4) Der SR-Ausweis kann vom zuständigen KVF für das neue Spieljahr verlängert werden, wenn
 - (a) der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr mindestens 15 offiziellen Spielaufträgen als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent nachgekommen ist,
 - (b) der Inhaber an der Mindestzahl von Weiterbildungsveranstaltungen (auch Hausregeltests) seines Einstufungsbereichs teilgenommen hat

- (c) der Inhaber die jährliche Leistungsprüfung, soweit in seinem Einstufungsbereich gefordert, als Voraussetzung für einen Einsatz als Schiedsrichter bestanden hat.

In begründeten Fällen ist eine Verlängerung eines SR-Ausweises unabhängig von a) bis c) möglich. Eine Anrechnung auf das SR-Soll des Vereins erfolgt aber nur, wenn a) bis c) erfüllt sind.

- (5) Der SR-Ausweis ist nach Ausscheiden als Schiedsrichter(in) und/oder Beobachter(in) oder Nichtverlängerung des Ausweises an den KVF zur Weiterleitung an den SFV zurückzugeben. Die zuständigen SR-Ausschüsse haben den Mitgliedsvereinen der SR Kenntnis über das Ausscheiden des SR zugeben.
- (6) Die Erhebung der Erfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß den Bestimmungen der Spielordnung soll bis zum 31. August eines jeden Jahres mit Stand vom 01. Juli eines jeden Jahres auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine durch die KVF erfolgen. Dieser ist mit dem Jahresmannschaftsmeldebogen beim KVF abzugeben. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.
- (7) Die Wiederanerkennung als Schiedsrichter ist im SFV über eine erneute Qualifikation möglich. Schiedsrichter, die länger als 6 Monate, maximal aber 24 Monate ihre Tätigkeit unterbrochen haben, werden nach Bestehen eines Regeltests, wieder durch die zuständigen Gremien eingestuft. Die Einstufung in eine Leistungsklasse gemäß § 8 dieser Ordnung obliegt nach Vorschlag des jeweiligen Schiedsrichterausschusses dem Präsidiums/Verbandsvorstand. Schiedsrichter, die länger als 24 Monate ihre Tätigkeit unterbrochen haben, verlieren ihren Status als Schiedsrichter und haben einen Ausbildungslehrgang zu besuchen.

§ 5

Vereinswechsel von Schiedsrichtern

- (1) Schiedsrichter haben das Recht ihren Verein selbst zu wählen und diesen Verein jederzeit zu wechseln. Schiedsrichter unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.
- (2) Das den Vereinen auferlegte Schiedsrichtersoll wird vom Vereinswechsel eines Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutze des abgebenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile des aufnehmenden Vereins gilt jedoch:
 - (a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01. 07. bis 31.12. eines jeden Jahres, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Soll des neuen Vereins.
 - (b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis Spieljahresende, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereins.
 - (c) Bei Vereinswechseln von Schiedsrichtern zu einem neu gegründeten Jugendförderverein gilt § 47 a der SFV-Spielordnung.
- (3) Schiedsrichter und abgebender Verein sind verpflichtet, beim Wechsel in einen anderen Landesverband dem bisherigen Kreisverband und dem SFV, von der Abmeldung Mitteilung zu machen und dabei gleichzeitig den Schiedsrichterausweis auf gleichem Wege abzugeben. Der Schiedsrichter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervor geht. Der Erhalt eines neuen Schiedsrichterausweises richtet sich dann nach den Ordnungen des künftigen Landesverbandes.
- (4) Schiedsrichter und abgebender Verein sind verpflichtet, beim Wechsel des Vereins oder des Kreis-

verbandes innerhalb des SFV von der Abmeldung Mitteilung zu machen und dabei gleichzeitig den Schiedsrichterausweis über den Kreisverband zum SFV zur dortigen Umschreibung abzugeben. Dazu ist das offizielle Vereinswechselformular des SFV für Schiedsrichter zu verwenden. Der Ausweis bleibt beim SFV hinterlegt, bis auf Antrag des neuen Kreisverbandes und seines neuen Vereins die dortige Anmeldung und die Ausgabe des neuen Schiedsrichterausweises über den Kreisverband vorliegt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter können sich in allen Fragen des Schiedsrichterwesens an ihren zuständigen Schiedsrichterausschuss wenden.
- (2) Die Entschädigungsansprüche der Schiedsrichter richten sich nach der jeweils anzuwendenden Finanzordnung.
- (3) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spiele, zu denen er als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent angesetzt ist, wahrzunehmen. Ist er daran verhindert, hat er unverzüglich den zuständigen Ansetzer zu informieren. Im Übrigen sind die Schiedsrichter dazu verpflichtet auf Anforderung ihres zuständigen Schiedsrichterausschusses fristgerecht die Termine ihrer Verfügbarkeit für Ansetzungen mitzuteilen. Näheres regeln die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich gesondert.
- (4) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den angesetzten Lehrabenden seines KVF sowie anderen Weiterbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen seines Einstufungsbereiches teilzunehmen. Dabei kommen Weiterbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen jeweils übergeordneter Verbände zur Anrechnung. Die Schiedsrichter haben in ihrem KVF bzw. Einstufungsbereich das Recht auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die es ihnen ermöglicht diese Pflicht zu erfüllen.
- (5) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spiele nach den Regeln zu leiten und die Bestimmungen der Ordnungen der Verbände einzuhalten.
- (6) Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichterzeitung lesen.
- (7) Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
- (8) SR haben vor dem Spiel zu prüfen:
 - (a) die Bespielbarkeit des Platzes;
 - (b) den Aufbau des Spielfeldes einschließlich der Coaching-Zone, sofern sie für das zu leitende Spiel vorgeschrieben ist;
 - (c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß den hierfür geltenden Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung;
 - (d) die Bälle

Sie haben die Kontrolle der Spielerpässe bzw. -listen durch die Verantwortlichen der am Spiel beteiligten Mannschaften zu überwachen.
- (9) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielberichtsbogen (ggf. mit einem Zusatzbericht) zu vervollständigen und diesen spätestens am Tage nach dem Spiel an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Bei Verwendung des elektronischen Spielberichtes hat er dies unverzüglich nach Spielende zu veranlassen. Bei Notwendigkeit eines Zusatzberichtes ist dieser spätestens am Tag nach dem Spiel dem Staffelleiter zu übersenden.

- (10) Ein Einsatz des Schiedsrichters im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den SFV nach Befürwortung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss formlos zu beantragen. Der Antrag ist bis mindestens 4 Wochen vor Antritt des geplanten Auslandseinsatzes zu stellen.

§ 7

Weiterbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Weiterbildung in Theorie und Praxis des Schiedsrichterwesens ist eine Verpflichtung für jeden einzelnen Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter. Dazu haben die zuständigen KVF für ihren Einstufungsbereich mindestens 6 Weiterbildungsveranstaltungen und mindestens zwei Hausregeltests zu organisieren. Die Schiedsrichter haben i.S.v. § 4 Abs. 4 dieser Ordnung an mindestens 3 der vom KVF angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen sowie den 2 Hausregeltests teilzunehmen. Werden vom KVF für Ihren Einstufungsbereich mehr als 6 Weiterbildungsveranstaltungen organisiert, können diese KVF eigenständig für die betreffenden Schiedsrichter auch die Mindestzahl der Teilnahmen an Weiterbildungsveranstaltungen über 3 hinaus festlegen.
- (2) Zur Förderung besonders talentierter und junger Schiedsrichter(innen) ist vom SFV und kann von den KVF jeweils eine Fördergruppe gebildet werden. Dabei ist besonderes Augenmerk auch auf die Förderung von Schiedsrichterinnen zu legen.
- (3) Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Fitnessprüfungen ist Voraussetzung für die jährliche Einstufung in Leistungsklassen. Die notwendigen Kriterien sind unter Einbeziehung der dazu erlassenen DFB-Vorschriften vom zuständigen Schiedsrichterausschuss zu erarbeiten und durch das Präsidium/Verbandsvorstand durch Beschlussfassung zu bestätigen.
- (4) Schiedsrichterbeobachtungen sind untrennbarer Bestandteil für die Beurteilung der jährlichen Einstufungen von Leistungsklassen. Die Ergebnisse der Schiedsrichterbeobachtungen fließen neben den theoretischen und praktischen Leistungen in die Gesamtbewertung eines Schiedsrichters ein.
- (5) Die KVF sind berechtigt für ihr Verbandsgebiet Schiedsrichterbeurteilungskarten der Vereine für die Beurteilung von Schiedsrichterleistungen zur Anwendung zu bringen. Die Vereine sind verpflichtet die Beurteilungskarten dem zuständigen Schiedsrichterausschuss fristgerecht zu übersenden.

§ 8

Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen

- (1) Als Leistungsklassen gelten für den SFV und den KVF entsprechend der Spielklassenbezeichnung der Spielordnungen folgende Einteilungen:
 - (a) Landesliga (Höchstalter bei Ersteinstufung: 35 Jahre, Altersgrenze: 47 Jahre)
 - (b) Bezirksliga (Höchstalter bei Ersteinstufung: 35 Jahre, Altersgrenze: 50 Jahre)
 - (c) Fördergruppe Landesliga (Höchstalter 22 Jahre)
 - (d) Stadt-/ Kreisoberligen (Altersgrenze legt zuständiger Stadt-/ Kreisverband fest)
 - (e) Stadt-/Kreisligen (Altersgrenze legt zuständiger Stadt-/ Kreisverband fest)
 - (f) Stadt-/ Kreisklassen (Altersgrenze legt zuständiger Stadt-/ Kreisverband fest)

Nach diesen Leistungsklassen sind die jährlichen Schiedsrichterlisten der Verbände zu erstellen. Die unter (a) bis (c) benannten Leistungsklassen werden hinsichtlich Ansetzung, Weiterbildung

und Beobachtungen durch den SRA des SFV, die unter (d) bis (f) genannten von den SRA der KVF betreut.

- (2) Für Mitglieder der Fördergruppen gelten die starren Leistungsklassen nicht. Sie können in ihrem jeweiligen Verbandsbereich in allen Leistungsklassen gleichermaßen eingesetzt werden, wenn der Schiedsrichterausschuss die besondere Förderwürdigkeit und Eignung mittels Beschluss bestätigt hat.
Bei entsprechend nachgewiesener Eignung ist auch der Aufstieg aus dem jeweiligen Einstufungsbereich in den nächst höheren sofort möglich. Hierüber entscheidet auf Vorschlag der zuständige Schiedsrichterausschuss der Verbandsvorstand.

§ 9

Schiedsrichterbeobachter

- (1) Schiedsrichterbeobachter stellen einen Teil der Qualifizierung der Schiedsrichter dar und führen unter Beachtung dieser Aufgaben die notwendigen Beobachtungen durch.
- (2) Zur Ernennung der Schiedsrichterbeobachter schlägt der zuständige Schiedsrichterausschuss dem zuständigen Verbandsvorstand jährlich ehemalige und/oder aktive Schiedsrichter als Schiedsrichterbeobachter vor. Sie müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Eigenschaften besitzen, um die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben gerecht werden zu können.
- (3) Die Schiedsrichterausschüsse der KVF haben ein Vorschlagsrecht für Schiedsrichterbeobachter gegenüber dem Schiedsrichterausschuss des SFV bezüglich der von der SFV verwalteten Leistungsklassen.
- (4) Als Schiedsrichterbeobachter kann zum Einsatz kommen, wer an den jährlich stattfindenden Schulungen des DFB, des NOFV und des SFV bzw. der zuständigen KVF teilnimmt und durch den Vorstand für den Einstufungsbereich bestätigt ist.
- (5) Schiedsrichterbeobachter sollen grundsätzlich analog der Spielklassenbezeichnung und Schiedsrichterleistungsklassen eingestuft werden.
- (6) Schiedsrichterbeobachter haben an den für sie angesetzten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Dabei kommen Weiterbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen jeweils übergeordneter Verbände zur Anrechnung. Von der Teilnahme und den Teilnahmeergebnissen wird die Einstufung der Schiedsrichterbeobachter abhängig gemacht.
- (7) Der Beobachtungsbericht ist bis zum 3. Tag nach dem Spiel an den Verantwortlichen des jeweiligen Schiedsrichterausschusses zu übersenden. Der beobachtete Schiedsrichter erhält von der durchgeführten Beobachtung eine Benachrichtigung vom Verantwortlichen für Beobachtungen des jeweiligen Schiedsrichterausschusses.
- (8) Für Schiedsrichterbeobachter im Zuständigkeitsbereich des SFV wird eine Altersgrenze von 70 Jahren festgelegt. Für Beobachter auf Kreisebene eine Altersgrenze von 75 Jahren.

§ 10

Disziplinarbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

- (1) Der Schiedsrichterausschuss hat das Recht, in Fällen geringfügiger Vergehen gegen diese Ordnung gegenüber Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern Disziplinarbefugnisse auszuüben. Zu solchen Vergehen gehören:

(a) Missachtung der Schiedsrichterordnung und Nichtbefolgen von Anordnungen des jeweiligen Schiedsrichterausschusses;

(b) Wiederholtes Absagen von Spielleitungsaufträgen als Schiedsrichter(in) bzw. Schiedsrichterassistent sowie verspätete Absage ohne zwingenden Grund;

(c) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;

(d) Verstöße gegen die Kameradschaft;

(e) wiederholte falsche Entschädigungsabrechnung

(2) Die Disziplinarmaßnahmen bestehen in

(a) schriftliche Abmahnung;

(b) befristete Nichtansetzung als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent für einen Zeitraum von bis zu 8 Wochen;

(c) Antrag beim zuständigen Verbandsvorstand auf Herabstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;

(d) Antrag beim zuständigen Verbandsvorstand auf Streichung von der Liste der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterbeobachter.

Der Betroffene ist vor der Festlegung einer Disziplinarmaßnahme zu hören. Von der durchgeführten Disziplinarmaßnahme ist der zuständige Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen.

(3) Der mit einer Disziplinarmaßnahme belegte Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Schiedsrichterbeobachter haben das Recht, über seinen Verein eine Überprüfung der Disziplinarmaßnahme beim zuständigen Sportgericht bzw. zuständigen Jugendsportgericht zu beantragen. Für diesen Antrag werden keine Gebühren erhoben.

(4) In allen anderen Fällen unsportlichen Verhaltens werden Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter nach der RVO vom Sportgericht oder Jugendsportgericht auf Antrag des Präsidiums bzw. Verbandsvorstandes nach Anregung durch den Schiedsrichterausschusses zur Verantwortung gezogen.

§ 11

Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Schiedsrichterordnung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.